

Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 1. August 2006

Aufgrund von § 79 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

Die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Studentenschaft und zur Erfüllung der in § 74 Abs. 3 SächsHG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Studentenschaftsbeitrag. Für die Semester, in denen eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) und der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Semesterticket wirksam ist, ist im Studentenschaftsbeitrag der Betrag der Studierenden für das Semesterticket eingeschlossen.

§ 2

Beitragshöhe

(1) Der Studentenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2006/2007 48,50 EUR, für das Sommersemester 2007 49,50 EUR, für das Wintersemester 2007/2008 50,50 EUR und ab dem Sommersemester 2008 51,50 EUR. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Beitrag gegenüber der Studentenschaft: | 4,00 EUR, |
| 2. Beitrag für das Semesterticket: | |
| a) für das Wintersemester 2006/2007 | 44,50 EUR, |
| b) für das Sommersemester 2007 | 45,50 EUR, |
| c) für das Wintersemester 2007/2008 | 46,50 EUR, |
| d) ab dem Sommersemester 2008 | 47,50 EUR. |

(2) Gemäß § 79 Abs. 2 SächsHG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Studentenbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag: 0,45 EUR x Gesamtzahl der Studierenden/Anzahl der Fachschaften zuzüglich
2. Anzahl der Studierenden der jeweiligen Fachschaften x 0,55 EUR.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Studentenschaftsbeitrag wird von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Studentenschaft abgeführt.

(2) Der Studentenschaftsbeitrag wird jeweils fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation),
2. mit der Rückmeldung.

§ 4

Erstattung/Befreiung

(1) Besitzer des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ mit gültiger Wertmarke (nach SGB IX) zum Schwerbehindertenausweis werden auf eigenen Wunsch grundsätzlich von der Beitragspflicht für das Semesterticket befreit. Dazu genügt vor der Einschreibung oder Rückmeldung eine Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke im Studentensekretariat.

(2) Studierende, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen nachweislich vorliegt,

1. Besitz eines Sozialhilfebescheids für sich oder für eigene unterhaltsberechtignte Kinder,
2. Exmatrikulation,

3. Aufenthalt außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets der Technischen Universität Chemnitz aus einem der folgenden Gründe:

- a) Urlaubssemester,

- b) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,
- c) Durchführung eines Praktikums,
- d) Studium an einer anderen Hochschule,

können auf Antrag an den Studentenrat von der Beitragspflicht für das Semesterticket befreit werden (Absatz 3) oder eine Erstattung des Beitrages für das Semesterticket für die auf die Antragstellung folgenden vollen Monate erhalten (Absatz 4).

(3) Eine Befreiung von der Beitragspflicht für das Semesterticket erfolgt, wenn

1. eine Voraussetzung gemäß Absatz 2 für das ganze Semester zutrifft,
2. das Semester noch nicht begonnen hat und
3. der Studierende sich für das Semester, für das ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht zurückgemeldet hat.

(4) Eine Erstattung des Beitrages für das Semesterticket erfolgt, wenn

1. eine Voraussetzung gemäß Absatz 2 für mindestens drei volle, zusammenhängende Monate des Semesters, für das ein Erstattungsantrag wirksam werden soll, zutrifft,
2. der Semesterticketaufdruck vom Studentenausweis nachweislich vor Beginn des beantragten Erstattungszeitraumes durch das Studentensekretariat entfernt wurde.

(5) Im Einzelfall kann der Studentenrat über weitere Anträge entscheiden.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 25. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2005, S. 109) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studentenrates vom 13. Juni 2006 und 11. Juli 2006 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 1. August 2006

Für den Studentenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Jens Fankhänel

Sascha Tripke